



Sexualpsychologie
und
Volkspsychologie

Eine epikritische Studie zum
:: :: Harden-Prozess :: ::

Von
Dr. Magnus Hirschfeld



Leipzig
Georg H. Wigand's Verlag



Druck von Hallberg & Büchting (Inh. L. A. Klepzig), Leipzig.

VORWORT.

Diese Broschüre besteht aus Aufsätzen, welche in der Zeitschrift für Sexualwissenschaft erschienen. Sie enthält zugleich eine Rechtfertigung für mich gegenüber den Angriffen, die ich erfuhr. Die folgenden Ausführungen waren gedruckt, als mit dem Münchener Prozeß die „Affäre“ wieder in ein neues Stadium rückte. Noch ist kein Ende aller dieser tragischen Vorgänge abzusehen, und legen wir uns gewissenhaft die Frage vor: „Wo ist der eigentliche Grund von diesem Lärm und Leid, das nun schon so lange unser Vaterland durchwühlt und so viele Menschen unglücklich macht, so kann es für den, der tiefer in die Ursachen der Geschehnisse zu dringen sich bemüht, nur die Antwort geben: „Der Hauptgrund ist die immer noch herrschende völlig falsche Auffassung über das Wesen und die Verbreitung der Homosexualität; ein weiterer Grund allerdings das Verhalten der Homosexuellen, von denen nur wenige gegenüber solcher Verkennung den Mut zur Wahrheit finden. Ich will dieser Schrift einige Worte voransetzen, die ich nach dem ersten Hardenprozeß unter dem Titel: „Wessen Schuld?“ in einer Berliner Wochenschrift veröffentlichte.

„Die Schuld, daß es zu einem so großen Eklat gekommen ist, liegt meiner Meinung nach daran, daß man die Sturmzeichen, das Wetterleuchten zu wenig beachtet hat, das deutlich genug das kommende Ungewitter anzeigte. Seit 20 Jahren sind es namentlich deutsche Gelehrte gewesen, die immer wieder auf das homosexuelle Problem hinwiesen, auseinandersetzten, daß es sich hier nach Zahl und Art nicht um eine zu unterschätzende Menschenklasse handelt, daß die Strafbestimmungen auf falschen Voraussetzungen beruhen, die einer Revision dringend bedürfen.

Es kamen Beispiele hinzu, die der breitesten Öffentlichkeit förmlich zuriefen: „Merkt auf! Prüft nach!“ Alfred Krupp starb, weil man behauptete, er sei homosexuell. Ob es wahr ist oder nicht, ob er eines natürlichen Todes starb oder nicht, möge dahingestellt bleiben. Anerkannt ist aber von allen Seiten, daß er an der Behauptung der Homosexualität zugrunde ging. Kurze Zeit darauf schoß an der Hedwigskirche in Berlin in furchtbarer Verzweiflung der Landgerichtsdirektor Hasse auf seinen Erpresser, der ihn unter der Drohung, seine Homosexualität zu enthüllen, um sein ganzes Vermögen und sein Lebensglück gebracht hatte. Und wieder ein Jahr später stürzte sich der vielfache Millionär Hermann Israel ins Wasser, weil ein Verfahren gegen ihn eingeleitet war, in dem die von einem Erpresser behauptete Homosexualität eruiert werden sollte.

Dazwischen liegen zahlreiche andere Vorfälle, die zwar nicht so großes Aufsehen erregten, aber doch in weitesten Kreisen beprochen wurden, wie die Verbannung des Grafen Fritz von H., der den Mut gehabt hatte, seinen Erpresser dem Gericht zu übergeben; der tragische Tod des auf Grund angeblicher Homosexualitat erpreßten Freiherrn von F. bei der Heimkehr von

seiner Hochzeitsreise; der furchtbare Selbstmord des Gardehauptmanns von T., der sich am Morgen des Tages, an dem er sich wegen der ihm von einem Unteroffizier nachgesagten Homosexualität verantworten sollte, vergiftete; der Verzicht des Prinzen F. H. auf die Herrenmeisterschaft im Johanniterorden wegen der Gerüchte über seine homosexuelle Anlage und noch eine sehr große Anzahl kleinerer Ereignisse, die alle das homosexuelle Problem berührten.

Hier wird man gewiß sagen: Diese Häufung von Fällen zeigt doch klar und deutlich, wie die Entartung im deutschen Volke, besonders in den höheren Schichten um sich greift. Das ist ein Trugschluß! Die Homosexualität ist heute nicht häufiger als zu irgendeiner früheren Zeit. Sie kommt in den oberen Schichten nicht öfter vor als in irgendeiner anderen und ist in Deutschland nicht verbreiteter, als in irgendeinem anderen Lande.

Was sich geändert hat, ist die größere Publizität und bessere Beurteilung dieser Katastrophen. Viele Fälle, die früher als Selbstmorde aus unbekannten Gründen, Ehescheidungen auf Grund unüberwindlicher Abneigung, als Sonderlingstum und anderes rubriziert wurden, werden jetzt richtiger erkannt und eingereiht. Eins ist sicher! Diese Konflikte und Skandale werden leider nicht mehr aufhören, sie werden sich wiederholen, bis das Problem der Homosexualität die Lösung gefunden hat, die der Wahrheit, dem Recht und der Moral entspricht. Dafür sorgen schon die immer noch zahlreichen Menschen, welche die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet — die große Mittlerin aller Dinge — negieren, teils, weil sie sie nicht anerkennen wollen, teils, weil sie sich von ihr zu langsame Hilfe versprechen. Als bedeutsam mag hervorgehoben werden, daß in Frankreich in erster Linie für die Beseitigung des Urningsparagraphen (der unserem § 175 entsprach) folgendes Motiv den Ausschlag gab: „Die Vermeidung der schmutzigen und skandalösen Untersuchungen, welche so häufig das Familienleben durchwühlen und erst recht Ärgernis geben, denn diese Nachforschungen veranlassen meist erst das Ärgernis, dem man steuern will.“ (Chauveau und Faustin Hélie, Theorie du code pénal, Bd. VI, S. 110). Weder in Frankreich noch in irgend einem anderen Lande, in dem man dieses Gesetz beseitigte, hat sich je der Wunsch nach seiner Wiedereinführung geregt.“

Neuerdings hat auch Norwegen, gestützt auf die Ergebnisse deutscher Wissenschaft, die entsprechenden Strafbestimmungen beseitigt. Wann endlich wird Deutschland folgen, wann wird es auch bei uns „genug sein des grausamen Spieles“, wann wird dieser ganzen mittelalterlichen Tortur ein Ende bereitet werden, wann wird man auch bei uns sagen können: „Das Recht hat über das Unrecht, die Menschenliebe über den Menschenhaß, die Wahrheit über den Aberglauben den Sieg errungen“? —

Charlottenburg, 1. Mai 1908.

Magnus Hirschfeld.

Der zweite Hardenprozeß, dessen Verlauf und Ende von dem ersten so außerordentlich abwich, hatte mit dem frühern doch eins gemeinsam, nämlich daß die in beiden gefällten Urteile mit dem Rechtsempfinden breiter Bevölkerungsschichten kontrastierten. Wer nicht allein die Ansichten auf sich wirken ließ, welche die Berufsgenossen des Angeklagten in ihren Organen äußerten, sondern auch die Stimmen derer hörte, die sich unabhängig von ihrer Zeitung eine selbständige Meinung bildeten, mußte wahrnehmen, daß nach wie vor dieselbe inkriminierte Handlung von den einen für eine gute Tat, von dem andern für das Gegenteil gehalten wurde, ganz abgesehen von den vielen, denen der erste Spruch zu milde, der zweite zu hart erschien.

Es ist eine alte Erfahrung, daß bei so tief gehenden Anschauungsdifferenzen gewöhnlich Begriffe und Worte eine Rolle spielen, die noch keine allseitige Klärung erfahren haben, infolgedessen bei verschiedenen Personen mit so verschiedenen Vorstellungen verknüpft werden, daß dadurch eine einheitliche Beurteilung der in Frage kommenden Materie sehr erschwert, ja fast zur Unmöglichkeit wird.

Im vorliegenden Falle lauteten diese ungeklärten Worte: Kamarilla und Homosexualität. Das erste Wort geht uns hier füglich nichts an, umsomehr aber das zweite. Das Eigenschaftswort „homosexuell" und das Substantivum „Homosexualität" existieren wenig mehr als ein Menschenalter, sie finden sich zuerst in der 1869 erschienenen Schrift von Kertbeny, „§ 143 des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 und seine Aufrechterhaltung als § 152 im Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Offene, fachwissen-

schaftliche Zuschrift an Seine Exzellenz Herrn Dr. Leonhardt." Ulrichs, auf den Krafft-Ebing fußte, schrieb in einem seiner letzten Briefe aus Aquila (vom 10. Mai 84) an Karl Egels, daß „Kertbeny aus Eifersucht seine (Ulrichs') Ausdrücke nicht habe gebrauchen wollen, sondern eigene erfunden habe, wie Homosexueller für Urning."*) — Eine weitere Verbreitung hat dieses Wort in wissenschaftlichen Publikationen erst seit etwa einem Dezennium gewonnen, die großen deutschen Konversationslexica führen es entweder gar nicht, oder erst in den letzten Auflagen an, und nun plötzlich wird es vor Gericht, in der Presse und vom ganzen Volke angewendet, als handelte es sich um ein längst bekanntes, ganz gewöhnliches, in seinem Sinne ganz geläufiges, abgegriffenes Wort. In Wirklichkeit zeigte es sich aber sowohl in der ersten, als in der zweiten Verhandlung gegen Harden und in allen davor, dazwischen und danach liegenden Phasen dieser komplizierten Affäre, daß über das von den Vorsitzenden den Prozessen zugrunde gelegte Beweisthema „Homosexualität" nicht nur keine Klarheit, sondern sogar große Unklarheit und Verwirrung herrschte.

Bald wurde Homosexualität mit „Päderastie" im landläufigen Sinne, bald mit „erotisch betonter Freundschaft", bald mit der rein seelischen „Sexualpsyche", bald mit „widernatürlicher Unzucht" und bald wieder mit dem allgemeinen, auch nicht sehr glücklich gewählten Ausdruck „Normwidrigkeit" identifiziert.

Etymologisch leitet sich das Wort „homosexuell" von homos, d. i. gleich und sexus das Geschlecht (gr. γένος = genus) ab. Sexus bedeutet aber keineswegs irgend einen Akt, sondern hängt mit sequi = folgen zusammen, so daß man homosexuell übersetzen könnte mit „jemand, der sich zum gleichen Geschlecht hingezogen fühlt". Allerdings hat der Sprachgebrauch dabei das Gefühl der Liebe, bzw. des geschlechtlichen Triebes im Auge. In der ganzen wissenschaftlichen Literatur wird Homosexualität auch nur als gleichgeschlechtliche Veranlagung und Triebrichtung angewendet, und zwar gleichviel ob unter Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes, ebenso wie man bei „hetero- oder normalsexuell" zunächst nur den auf Personen des anderen Geschlechts gerichteten Liebestrieb meint. Unter dem Wort „homosexuell", wie es

*) Vgl. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen VII. 1 (1905).

in einem großen Teil der Zeitungen während der Prozesse geschah, einfach nach § 175 RStGB. strafbare Handlungen oder auch nur geschlechtliche Akte überhaupt zu begreifen, ist vollkommen willkürlich und zeugt von großer Unkenntnis der einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Als der Vorsitzende im Hardenprozeß das Beweisthema in den Sätzen formulierte: „Ist Graf Moltke homosexuell und hat er sich homosexuell betätigt?“ — lehnte der Angeklagte von vornherein und dann wiederholt diese Formulierung mit Entschiedenheit als ungerechtfertigt ab, indem er anführte, daß er bei seinen beiläufigen Bemerkungen lediglich die psychische Eigenart des Herrn Klägers habe charakterisieren wollen, von der er allerdings glaube, daß sie, wie die Individualität des Menschen überhaupt, im Psychosexuellen wurzele. Es schien, als ob man diese Erklärungen des Angeklagten, welche doch für seinen Standpunkt und seine Anschauungen von erheblicher Wichtigkeit gewesen wären, für unerheblich hielt, wenigstens ging man nicht darauf ein.

Sind zwei Menschen in einen Rechtsstreit geraten, so sehen wir stets zwei Gruppen am Werk, eine die versucht, die Gegensätze zu überbrücken, sich bemüht, zu klären und zu erklären, zu versöhnen und zu vermitteln, und eine andre, welche Scheite in die Flammen der Erregung wirft, die Differenzen schürt, verschärft und vertieft. In diesem Prozeß entfalteten beide Gruppen eine sehr ausgiebige Wirksamkeit. Wohl waren Vergleichsverhandlungen, von prominenten Leuten gefördert, im Gange, und die Vergleichsmöglichkeit hätte nach den zahlreichen Erklärungen des Angeklagten sicherlich vorgelegen, aber die dem Vergleich entgegenwirkenden Elemente erwiesen sich mächtiger, als die ihn fördernden und vor allem hatte die Großmacht Presse die nach allen Seiten ausstrahlende Suggestion ausgegeben, daß mit Erklärungen dem Kläger nicht gedient sein könne.

Die Führung der Harden feindlichen Partei hatte in der Presse die Vossische Zeitung übernommen. Ihr Redakteur, Herr Dr. Levy, saß unter den Journalisten auf der ersten Bank der erste, und während es sonst üblich ist, eine Gerichtsverhandlung erst nach ihrem Ablauf einer Besprechung zu unterziehen, konnte man in seinem Blatte jeden Morgen und jeden Abend lange kritische Bemerkungen über das Verhalten des Angeklagten, des

Nebenklägers, des Oberstaatsanwalts und fast aller Prozeßbeteiligten lesen. Was mittags um $^1/_2$2 Uhr sich unter Ausschluß der Öffentlichkeit und der Presse im Gerichtssaal abspielte, wurde in der Vossischen Zeitung drei Stunden später, vielfach völlig ungenau, wiedergegeben und kommentiert, ging am andern Tage mit weitern Zusätzen versehen in einen großen Teil der rechts- und linksstehenden Presse über, machte seinen Weg durch die großen Provinzialzeitungen, mündete schließlich in einer Unmenge von Winkelblättchen, wurde von den Witzblättern persifliert und karrikiert, von der Skandalpresse aufgegriffen und in ihrer Weise behandelt, und entfaltete so in allen Kreisen eine Suggestion von immenser Wirksamkeit.

Besonders heftig tobte in der Vossischen Zeitung der Kampf gegen mich, über dessen wissenschaftliche Arbeiten dasselbe Blatt früher selbst anerkennende Rezensionen gebracht hatte. Unmittelbar nach dem ersten Hardenprozeß wurde mit spaltenlangen Artikeln begonnen, in denen in ganz ungewöhnlich heftiger Weise gegen das Wissenschaftlich-humanitäre Komitee, die Jahrbücher für sexuelle Zwischenstufen, die Monatsberichte des Komitees, meine Sachverständigentätigkeit und meine Vorträge polemisiert wurde. Mit dem Verfasser dieser Artikel, Herrn Redakteur Dr. Levy, stand in regem Konnex Herr Sanitätsrat Dr. Albert Moll. Die Konstatierung und Registrierung dieser Tatsache scheint mir von Wichtigkeit. Moll selbst ließ anläßlich der Prozesse in Nr. 46 der Deutschen medizinischen Wochenschrift und in der Zeitschrift für ärztliche Fortbildung am 15. 1. 1908 Artikel erscheinen, den ersten unter dem Titel „Wieweit ist die Agitation für Aufhebung des § 175 berechtigt?“, den zweiten mit der Überschrift „Einige Lehren zum Harden-Prozesse“. In beiden polemisierte er gegen meine Tätigkeit und wurden die betreffenden Stellen zunächst von der Vossischen Zeitung, dann von einem großen Teil der anderen politischen Blätter den genannten Fachorganen entnommen. Es sei noch bemerkt, daß Moll verschiedentlich früher in den gelesensten Berliner Tageszeitungen diejenigen angriff, die auf demselben Gebiete wie er selbst wissenschaftlich arbeiteten; so ist noch in frischer Erinnerung, wie scharf er sich im Berliner Tageblatt gegen das letzte Werk Iwan Blochs über das menschliche Sexualleben wandte, welches so viel Anerkennung gefunden hat. (Vgl. Monatsberichte des W-H-K 1906 u. 1907.)

Nur ungern gehe ich auf diese anscheinend mehr persönliche Seite der Angelegenheit ein, durfte sie aber nicht ganz übergehen, weil sie für das Verständnis des Entstehens von Massensuggestionen von Belang ist. Zwischen Presse und Publikum bestehen ja die innigsten Wechselbeziehungen, was wir öffentliche Meinung nennen, geht zum größten Teil aus mündlichen, schriftlichen, vor allem aber aus gedruckten Suggestionen hervor, dergestalt, daß eine geäußerte Vorstellung, ein ausgesprochener Gedanke bei sehr vielen Menschen dieselbe Vorstellung und Überzeugung ohne eigenes Nachdenken (vielleicht sogar durch einen Akt zerebraler Mitschwingungen) hervorruft. Wir alle stehen in dem, was wir bei andern und auch bei uns selbst für Recht und Unrecht, für Tugend oder Sünde halten, ohne daß wir es wissen, fortwährend unter dem Einfluß solcher Suggestionen, je eindrucksvoller eine Persönlichkeit, je berühmter ihr Name, je höher ihr Titel und Rang, je selbstbewußter sie auftritt und je eindringlicher sie spricht, um so größer und wirksamer ist die Suggestion ihrer Ideen. Besonders verhängnisvoll erweist sich die Suggestion der Tradition. Solche Nachurteile nennen wir gewöhnlich Vorurteile; sie sind einer der größten Hemmschuhe menschlichen Fortschrittes. Über die Rolle, welche in der gegenwärtigen antihomosexuellen Bewegung die Suggestion spielt, haben sich bereits einige bedeutende Spezialforscher ausgesprochen, vor allem Dr. L. Loewenfeld-München in seiner sehr bemerkenswerten Schrift „Homosexualität und Strafrecht" (Wiesbaden, Verlag von J. F. Bergmann, 1908), deren einleitender Abschnitt, wie folgt, lautet:

„Wenn wir die Geschichte der psychischen Epidemien, die in verflossenen Jahrhunderten in Europa grassierten, durchgehen, finden wir unter denselben eine Mehrzahl solcher, die sich mit Verfolgungen gewisser Klassen von Personen verknüpften. Gewöhnlich waren es, dem Geiste jener Perioden entsprechend, Juden, Ketzer oder Hexen, gegen die sich, wie wir heute sagen würden, die öffentliche Meinung kehrte, und wir wissen, daß dem Hexenwahn allein, der sich da und dort bis Mitte des 18. Jahrhunderts erhielt, etwa 7 Millionen Menschen in Europa zum Opfer fielen. Viele mögen nun wohl glauben, daß eine Wiederkehr derartiger Epidemien in Anbetracht unserer so viel gepriesenen Aufklärung und fortgeschrittenen Kultur bei uns ausgeschlossen erscheint, es ist dies ein Irrtum, auf den ich schon

in meinem Werke über Hypnotismus hingewiesen habe. Die Keime zu derartigen Epidemien sind tatsächlich fast noch überall in Europa vorhanden und durch jene Eigenschaft der Massen gegeben, die wir als Suggestibilität bezeichnen, eine Eigenschaft, welche sie psychischen Infektionen der verschiedensten Art zugänglich macht. Die Ereignisse der jüngsten Zeit haben für die Richtigkeit dieser Ansicht neue, aber zugleich sehr traurige Belege gebracht. Es ist bei uns wieder zum Ausbruch einer Verfolgungsepidemie gekommen und diesmal sind es nicht, wie zuzeiten des Hexenwahns, arme hysterische, melancholische oder sonst geisestgestörte Weiber, gegen die sich die Leidenschaft der Massen richtet, sondern Männer, die das Unglück haben, in bezug auf ihre sexuelle Triebrichtung anders veranlagt zu sein als ihre Geschlechtsgenossen. Man will sie zwar nicht dem Scheiterhaufen überantworten, da wir in bezug auf das Verbrennen humaner und zurückhaltender geworden sind, aber man möchte sie doch samt und sonders hinter Schloß und Riegel bringen. Da aber auch dies in unserem Rechtsstaate nicht ohne weiteres angeht, so will man wenigstens eine möglichst große Zahl derselben durch Einsperren von der übrigen Menschheit absondern und zur Einsicht ihrer Lasterhaftigkeit bringen. Um dies zu erreichen, soll die ganze Schärfe des Gesetzes, das wie ein Damoklesschwert über ihnen schwebt, gegen sie angewandt werden. Sie sollen statt der Erleichterung ihrer Lage, um die sie petitionierten, jede gesetzlich mögliche Erschwerung derselben erfahren. Ob sich das mit unseren Ansichten von Humanität, mit unserem modernen Rechts- und Billigkeitsgefühl verträgt, danach wird nicht gefragt. Und was besonders bedauerlich ist, die gegenwärtige Epidemie ist nicht von den untersten Volksschichten ausgegangen, die an den Segnungen der Aufklärung und der Kultur am wenigsten Anteil haben, sie hat sich in den Schichten der Gebildeten entwickelt und ist auch in diesen am meisten verbreitet. Auch hat sich keine der politischen Parteien gegen die hier in Betracht kommende Infektion mit wahnhaften Vorurteilen und Unduldsamkeit genügend widerstandsfähig erwiesen. Die Sozialisten haben ebenso in den Verdammungschorus gegen die Homosexuellen eingestimmt, wie Liberale, Konservative und Zentrumsangehörige.

Die Aufgabe, welche der Wissenschaft diesem Stande der Dinge gegenüber zufällt, ist meines Erachtens klar vorgezeichnet.

Die Wissenschaft kann sich selbstverständlich durch die öffentliche Meinung in keiner Hinsicht beeinflussen lassen. Sie wird und muß das immer wieder verkünden, was durch ihre Forschung über die Homosexualität festgestellt ist. Sie kann in ihrem Bestreben nicht nachlassen, veraltete und verhängnisvolle Vorurteile zu beseitigen und so durch Aufklärung eine Verbesserung der Rechtslage der Homosexuellen anzubahnen, wenn auch vorerst all ihr Bemühen den Charakter einer Sisyphusarbeit zu besitzen scheint."

Ich bin natürlich sehr weit davon entfernt, nur in den obengenannten Persönlichkeiten die einzigen Inspiratoren der öffentlichen Meinung zu sehen, welche ihren markantesten Ausdruck in dem Beschluß der Reichstagspetitionskommission vom 4. 12. 1907 fand, die vorschlug, anstatt die unglückliche Lage der Homosexuellen zu mildern, sie in verschärfter Weise zu verfolgen (cf. Materialien in No. 2 d. Zeitschr. f. Sexualw.). Wenn man sich in dieser Kommission, wie schon anfangs der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts bei Einfügung des § 175 in das RStGB. (welcher damals mit nur einer Stimme Mehrheit gegen das eingeforderte einstimmige Gutachten der obersten Preußischen Medizinalbehörde, der Königl. Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, deren Wortführer Bernhard von Langenbeck, Rudolf Virchow, Adolf Bardeleben und Eduard Martin, der hervorragendste Pathologe unserer Zeit, zwei preußische Generalärzte und ein bedeutender Gynäkologe der Berliner Universität, jeder eine Zierde der deutschen medizinischen Wissenschaft, waren, angenommen wurde) auf das Volksempfinden beruft, so übersieht man, daß Kontrainstinkte als Rechtsfundamente eines Kulturstaates unwürdig sind, ferner daß das Volksempfinden auf falschen Annahmen beruht (z. B. Homosexualität sei „Päderastie", oder Homosexuelle seien „abgelebte Wüstlinge"), endlich, daß es durch eine begrenzte Anzahl von Personen, die oft nie im Leben bewußt einen Homosexuellen gesehen haben, beherrscht und beeinflußt wird. Ein sehr eklatantes Beispiel bietet der freisinnige Abgeordnete Rechtsanwalt Dr. jur. S. Heckscher, welcher den denkwürdigen Satz prägte: „Homosexualität ist Hundemoral", ein Ausspruch, den nicht nur Dutzende von Zeitungen, sondern auch der Herr Oberstaatsanwalt Isenbiel in seinem Plädoyer zitierte.

Ich werde auf die einzelnen irrtümlichen Voraussetzungen

und Vorstellungen, welche dem Volksempfinden zugrunde liegen, später noch eingehender zurückkommen, möchte mir aber gestatten, zuvörderst noch meiner eigenen Gutachtertätigkeit in den beiden Prozessen einige Worte zu widmen. In der schöffengerichtlichen Verhandlung hatte der Vorsitzende, Herr Assessor Dr. Kern, mir die Frage vorgelegt: „Wenn die eidlich erhärteten Aussagen der Frau von Elbe, wie das Gericht annimmt, auf Wahrheit beruhen, würden Sie dann den Grafen Moltke für homosexuell halten?“ Der Tenor meiner Antwort war darauf: „Wenn es wahr ist, daß Graf Moltke die Äußerungen über die Frauen im allgemeinen und die seine im speziellen, z. B. sie sei ihm nicht als Mensch, sondern als Weib zuwider, sie solle wie ein Märchen wunschlos an seiner Seite schweben, wie bekundet, getan hat, wenn er wirklich über den sexuellen Verkehr, die Ehe usw. die eidlich bezeugten Urteile gefällt hat, wenn es ferner richtig ist, daß er in der geschilderten Überschwenglichkeit seinen Freunden zugetan gewesen sei, sie mit „Geliebter“ und in ähnlichen Ausdrücken anredete, wenn weiter diesen negativen und positiven Empfindungen, eine Anzahl von Charaktereigenschaften, wie von der Zeugin hervorgehoben, entspricht, die man erfahrungsgemäß — als feminine Einschläge — besonders häufig bei Personen findet, deren Gefühlsrichtung von der Norm abweicht, so muß ich allerdings annehmen, daß bei dem Herrn Grafen Moltke eine ihm selbst nicht bewußte homosexuelle Veranlagung vorliegt, die jedoch einen ausgesprochen seelisch-ideellen Charakter trägt.“

Als nun im zweiten Prozeß das Zeugnis, auf welches ich mein Gutachten zu bauen hatte, stark abgeschwächt und geändert wurde, und vor allem die neue Beweisaufnahme ergab, daß die Zeugin zur Zeit, als sie ihre Wahrnehmungen und Beobachtungen machte, hochgradig neuropathisch war, war es ganz selbstverständlich, daß gemäß den wechselnden Prämissen auch die Schlüsse wechseln mußten.

Nehmen wir einmal einen andern, aber durchaus analogen Fall an: Es wäre (etwa wegen eines Sittlichkeitsvergehens) eine Person verurteilt, über deren geistige Gesundheit bei Richtern und Sachverständigen nicht der mindeste Zweifel herrschte, oder sie wäre auf das Zeugnis einer Person bestraft, die geistig für völlig gesund galt, und es meldeten sich nun nach der Verurteilung einwandsfreie Zeugen, die bekunden, daß sie bei dem

Angeklagten, bezw. bei dem Zeugen epileptiforme oder halluzinatorische oder anderweitig neuropathische Zustände beobachtet hätten, so würde es die unerläßliche Aufgabe jedes Richters und jedes Sachverständigen, (der ja unabhängig von den Parteien nur ein Gehilfe des Richters sein soll, gleichviel von welcher Seite er geladen ist), ein Wiederaufnahmeverfahren zu erwirken, in dem dann wohl meist der Verurteilte freigesprochen werden müßte. — Das sind keine konstruierten, sondern gar nicht einmal selten vorkommende reale Fälle. So hatte ich vor nicht langer Zeit bei einem Manne, der schon eine längere Freiheitsstrafe verbüßt hatte, in Gemeinschaft mit dem Königl. Gerichtsarzt Dr. Störmer in Berlin ein Wiederaufnahmeverfahren und Freisprechung erwirken können durch die gutachtliche Feststellung, daß bei dem Manne bereits bei Begehung der Tat ein Komplex verschiedener psychischer Anomalien vorgelegen hat, und erst Mitte dieses Monats war ich zu einem Gefangenen in das Kolonialgefängnis zu Neumünster gerufen worden, um ev. ein Gutachten darüber abzugeben, daß bei ihm schwere nervöse Störungen nach Malaria und Schwarzwasserfieber in Verbindung mit angeborener Sexualanomalie vorhanden waren, die bei seiner Verurteilung, er hatte seine Straftat in Südwestafrika während des Hereroaufstandes begangen, nicht genügende Beachtung gefunden zu haben scheinen. Nicht ohne Grund beschwört ja der Sachverständige, daß er das von ihm erforderte Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde, und zwar bezieht sich sein Wissen nicht nur auf das, was er gelernt, sondern auch auf das, was er zur Sache erfahren hat.

Man hat sich nun gewundert, weshalb ich bereits an dem Verhandlungstage, welcher der Vernehmung der Frau von Elbe folgte, an das Gericht und die Prozeßparteien eine kurze Erklärung abgab, daß aus dem in Wert und Inhalt modifizierten Zeugnis nicht mehr dieselben Folgerungen gezogen werden könnten. Diese Erklärung erschien mir deshalb so bald erforderlich, weil vielfach namentlich von Juristen der Standpunkt vertreten wurde, es sei für die Rehabilitierung (die sogen. Reinigung) des Grafen Moltke nötig, daß mein Gutachten fiele, welches ihn angeblich belastete; solange es bestände, könne trotz der veränderten Aussage der Frau von Elbe und der Erklärungen Hardens kein Vergleich zustande kommen. Beispielshalber stand in der Vossischen Zeitung, der Post und andern

Organen folgendes zu lesen: „Graf Moltke hat es nicht nur mit den Anschuldigungen, die von Herrn Harden ausgingen, sondern auch mit dem Gutachten des Herrn Dr. Magnus Hirschfeld zu tun, das ihn als homosexuell bezeichnete. Dieses Gutachten muß beseitigt werden und dazu reicht jetzt keine Erklärung des Herrn Harden aus.“

Eingehend begründete ich dann meine Auffassung in meinem Schlußgutachten, das folgenden Wortlaut hatte:

„Ich habe mein Gutachten vor dem Schöffengericht über den jetzigen Herrn Nebenkläger in der Hauptsache auf die beeidete Zeugenaussage der Frau von Elbe gestützt. Ich hatte keine Veranlassung, an der Wahrheit dieser Aussage zu zweifeln, zumal sie von dem Herrn Vorsitzenden des Schöffengerichts ausdrücklich als Grundlage des zu erstattenden Gutachtens bezeichnet worden war. Diese Grundlage ist durch die neue Beweisaufnahme wesentlich erschüttert und zwar zunächst dadurch, daß bei der Zeugin ein neuropathischer Zustand konstatiert wurde, welcher zeitweise sowohl ihr Empfindungsleben, als auch ihre Erinnerungsbilder beeinträchtigen konnte. Außerdem hat sie selbst ja während dieser Verhandlung, als ihr eine subjektive Färbung der Ereignisse vorgehalten wurde, ausgerufen: „Kann denn ein Mensch, der solche Nöte erlitten hat noch objektiv sein?“ Ferner steht der beeideten Aussage der Frau von Elbe jetzt das beeidete Zeugnis des Grafen Moltke entgegen, welcher im Gegensatz zu der früheren Verhandlung eingehende Erklärungen über die einzelnen Punkte abgegeben hat, deren Darstellung die Zeugin zum Teil selbst bestätigte, bezw. deren Richtigkeit sie nicht in Abrede stellte. Es ist natürlich ganz etwas anderes, ob jemand von der Ehe im allgemeinen sagt: „Die Ehe (als solche) ist eine Schw.......“, oder nach starkem ehelichen Zwist den sexuellen Verkehr mit den Worten ablehnt: „Solche Ehe ist eine Cochonnerie“ Das ist ungefähr das gerade Gegenteil.

Aus einer so veränderten Unterlage schwerwiegende Schlüsse zu ziehen, ist nicht mehr möglich. Immerhin hat die Beweisaufnahme, vor allem auch in dem, was der Herr Nebenkläger selbst unter seinem Eide ausführte, eine Reihe von Symptomen geliefert, deren psychologische Analyse notwendig ist. Von vornherein kann es sich auf Grund der heutigen Beweisaufnahme wieder lediglich um die Frage handeln, welche ich auch das vorige Mal nur annehmen konnte, ob bei dem Herrn Nebenkläger eine ihm selbst unbewußte Abweichung seines sexuellen Empfindens vorliegt.

Daß eine unbewußte und rein vergeistigte Homosexualität vorkommen kann, ist nicht zweifelhaft. Alle Autoren, die sich mit diesem Gebiet beschäftigen, betonen dies und besonders ist auch verschiedentlich von Moll hervorgehoben, daß die so Veranlagten sich selbst täuschen und zu täuschen suchen, indem sie vielfach ihre Liebe als Freundschaft ansehen und Eigenschaften des andern hervorsuchen, durch welche sie die Stärke ihrer Zuneigung vor sich und andern zu erklären suchen.

Für einen dritten ist es oft sehr schwierig, objektiv diesen Unterschied zwischen einer starken Freundschaft und Liebe festzustellen. Wir können uns dabei lediglich der psychologischen Methode bedienen, welche sich auf Gefühlsäußerungen stützt. Diese ist namentlich von Sommer in seinem Werke über Kriminalpsychologie eingehend begründet. In dem konkreten Falle kommt es weniger auf die Gefühlsrichtung und die Gefühlsstärke, als auf den Gefühlston an. Daß derselbe in dem vorliegenden Falle den Freunden gegenüber ein ungewöhnlich inniger ist, muß zugegeben werden.

Selbstverständlich könnte man daraus allein keine Homosexualität folgern, selbst, wenn man den Zeitcharakter berücksichtigt, denn was im Briefwechsel und in der Ausdrucksweise zur Zeit von Goethe und Jean Paul unter Freunden ganz gewöhnlich, ist in unserem technischen und militärischen Zeitalter wieder ganz anders zu bewerten.

Dem Freundschaftskult kommt erst dann eine symptomatische Bedeutung für die Frage der Homosexualität zu, wenn ihr auf der anderen Seite eine sexuelle Abneigung gegen das Weib im allgemeinen entspricht.

Die allgemeine Abneigung wurde früher von der Zeugin in bezug auf den Nebenkläger behauptet, während man jetzt annehmen kann, daß sie sich lediglich auf die Ehegattin erstreckte, deren Eigenart, gleichviel ob sie krankhaft hysterisch war, oder auf übergroßer Leidenschaftlichkeit beruhte, nicht zu der seinigen paßte.

Entsprachen die von Frau von Elbe mitgeteilten scharfen Äußerungen über die Frauen, die Ehe, den normalsexuellen Verkehr, die Schwangerschaft usw. der Wahrheit, so konnte sie bei einem Manne von solcher Feinfühligkeit und so hohem ästhetischen Empfinden nur durch tiefe Kontrainstinkte gegen das Weib erklärt werden. Waren sie aber objektiv unrichtig, so entfielen damit natürlich auch die daraus gezogenen Schlüsse.

Der Herr Nebenkläger erklärt seine Abneigung in dem besonderen Falle durch die „psychisch und physisch ungewöhnlich große Leidenschaftlichkeit“ seiner Ehegattin. Er verglich sie in dieser Verhandlung mit einem „Vulkan“, einer „Dynamitbombe“ und sagte unter anderem: „Das Wort Eulenburg wirkte wie eine Zündschnur.“

Offenbar lag bei der Gattin eine bis zum krankhaften Eifersuchtswahn gesteigerte Eifersucht vor und wenn je, so hat sich in diesem unglückseligen Fall mit seinen so überaus traurigen Folgen das alte Wort Schleiermachers bewahrheitet: „Die Eifersucht ist eine Leidenschaft, die mit Eifer sucht, was Leiden schafft.“

Die Eifersucht erstreckte sich hier, wie es nicht selten vorkommt, nicht auf Frauen, sondern auf Freunde, zu denen sich der Gatte geistig mehr hingezogen fühlte, und daraus erklärt sich die subjektive Färbung, welche die Zeugin ohne den Begriff der Homosexualität zu kennen, ihren Mitteilungen gab. Wer aber über das Wesen der Homosexualität und ihre Verbreitung unterrichtet war, konnte sich kaum ein anderes Bild machen, als wie es der Angeklagte tat, wenn er die zahlreichen Äußerungen der Frau von Elbe hörte, beispielsweise: „Die beiden sind wie

ein Brautpaar" oder Graf Moltke hätte gesagt: „Für mich ist es das Natürlichste, bei meinen Freunden zu sein" und damit zusammenhielt, was über die Ehe und die Frauen im allgemeinen geäußert sein sollte, endlich den namentlich auch für einen Soldaten immerhin nicht gewöhnlichen Gefühlskomplex in Betracht zog, in welchem sich eine besonders hohe Empfindsamkeit mit stark ästhetischen Neigungen und einem gewissen Hang zum Mystizismus mischte. Einzeln für sich wäre aus allen diesen Umständen kein Schluß zulässig, aber in ihrer Vereinigung würden sie in der Tat etwas Typisches haben.

Der ganze Eindruck gestaltet sich nun aber wesentlich anders, wenn es sich bei der Hauptzeugin ursprünglich um krankhafte Eifersuchtsideen gehandelt hat, deren Hauptcharakteristikum es ist, selbst harmlose Äußerungen und Handlungen in ihrer Bedeutung zu vergrößern und zu verzerren. Dabei scheint es mir relativ gleichgültig, ob ein hysterischer Zustand bereits vor der Ehe bestand, oder erst bei vorhandener Disposition in der Braut- bezw. Ehezeit zum Ausbruch kam. Das letztere nehme auch ich an. Es lag in diesem exzeptionell unglücklichen Verhältnis zweier Menschen möglicherweise eine Wechselwirkung vor zwischen starker Bedürftigkeit auf der einen und einer gewissen Zurückhaltung auf der andern Seite, bis sich schließlich das Ganze zur psychosexuellen Hysterie auf der einen und zum psychosexuellen Unvermögen auf der andern Seite steigerte.

Besonders wichtig erscheint mir, die hier ausführlich geschilderte Szene während der Verlobungszeit im Theater, als die Braut sich vernachlässigt glaubt, weil der Herr Nebenkläger seiner Schwester, der Gräfin Dankelmann, zu Hilfe eilt und es dann zu dem ersten großen Streit kommt, nach welchem der Nebenkläger fest entschlossen war, die Verlobung, wie er sich ausdrückte, zu „rompieren". Er hat uns mitgeteilt, daß er schließlich auf Bitten der Verwandten und der Braut nachgegeben habe, namentlich als diese schrieb: „Ich will mit dem Rest von Liebe zufrieden sein, den Du mir noch geben kannst." In diesem kritischen Zeitpunkt verschürzte sich der Knoten, den zu entwirren hoffentlich dieser Verhandlung endlich gelingen wird.

Nach allem resümiere ich mein Gutachten zum Beweisthema wie folgt:

Aus den Grundlagen, wie sie diese Verhandlung ergeben hat, läßt sich ein Schluß auf eine homosexuelle Veranlagung des Grafen Moltke nicht ziehen.

Wer unbefangen mein erstes und zweites Gutachten verfolgt, wird mir schwerlich einen Widerspruch nachweisen, noch einen Vorwurf machen können. Ich wenigstens glaube, daß ich in beiden Prozessen meine Pflicht als beeideter Sachverständiger absolut unparteiisch so getan habe, wie es sich gehörte.

Die Voraussetzung, von welcher man bei der Anklage gegen Maximilian Harden ausging und welche auch in mehreren kleineren Prozessen äußerlich verwandter, wenn auch innerlich

gänzlich verschiedener Art, wie in denen des Reichskanzlers, dessen Neffen, des Generalintendanten von Hülsen gegen die Redakteure des „Eigenen“, der „Wahrheit“ und des „Beobachter“, von vornherein als gegeben angenommen wurde, war die, daß in der Behauptung, jemand sei homosexuell, eine Beleidigung enthalten sei, und zwar erblickte man den Tatbestand der Beleidigung nicht etwa nur in der Bezichtigung, jemand habe sich, sei es in strafbarer oder straffreier Weise homosexuell betätigt, sondern auch schon in der bloßen Nachrede einer gleichgeschlechtlichen Veranlagung oder Neigung. Mit Recht hat dagegen schon Loewenfeld am Schluß des gedankenreichen Vortrages, welchen er in der kriminalistischen Sektion des akademisch-juristischen Vereins zu München am 17./12. 07 hielt, die Frage aufgeworfen, ob diese Rechtsprechung Nachahmung verdiene. Seine Ausführungen darüber sind so überzeugend, daß es mir angebracht erscheint, sie hier wörtlich wiederzugeben. Es heißt in der bereits früher genannten Veröffentlichung (S. 32 ff.):

„Was nun schließlich die Frage anbelangt, ob und inwieweit der Vorwurf der Homosexualität als Beleidigung zu betrachten und zu ahnden ist, so scheint die Rechtsprechung der jüngsten Tage darüber keinen Zweifel zu lassen. Das Gericht, welches Brand verurteilte, erklärte die Insinuation der Homosexualität für selbstverständlich beleidigend. Damit ist ausgesagt, daß die Homosexualität einen Zustand bildet, der geeignet ist, seinen Träger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Wenn wir nun den Quellen dieser Auffassung nachgehen, so glaube ich nach dem im Vorstehenden Dargelegten nicht breit ausführen zu müssen, daß dieselben nicht in dem gefunden werden können, was die wissenschaftliche Forschung bezüglich der Homosexualität definitiv festgestellt hat. Wir haben gesehen, daß die Homosexualität nicht an einen krankhaften oder abnormen Nerven- und Geisteszustand gebunden ist, sondern in der großen Mehrzahl der Fälle bei im übrigen gesunden Individuen auftritt. Wir haben auch gesehen, daß die Homosexuellen weder in intellektueller noch moralischer Hinsicht unter dem Durchschnitte stehen und manche derselben durch Gaben des Verstandes und Gemüts gleich ausgezeichnet sind.

Es besteht demnach nicht die geringste Berechtigung, den Homosexuellen an sich wegen seiner sexuellen Anomalie als minderwertig zu betrachten. Man kann allerdings dagegen einwenden, daß die Art der sexuellen Betätigung der Homosexuellen etwas Widerwärtiges, Abscheuerregendes ist, und ich gestehe, daß ich selbst eines derartigen Gefühls den betreffenden Handlungen gegenüber mich nicht ganz erwehren kann. Wir dürfen aber nicht übersehen, daß unser Empfinden und unser Urteil in betreff der homosexuellen Akte durch unsere heterosexuelle Gefühls- und Denkweise bestimmt wird und dem Homosexuellen die Art seiner Betäti-

gung infolge seiner Triebrichtung ebenso normal und natürlich erscheint, als dem Heterosexuellen der Verkehr mit dem Weibe. Wir dürfen uns daher in unserem Urteile über die Gesamtpersönlichkeit der Homosexuellen durch die Art ihrer Betätigung ebensowenig beeinflussen lassen, als wir es dem Heterosexuellen gegenüber gewohnt sind.

Unsere Meinung über den Wert eines Mannes, über seine Bedeutung als Glied der menschlichen Gesellschaft hängt doch im allgemeinen nicht von der Art und dem Umfange seiner sexuellen Leistungen ab. Wir schätzen den Mann nach seinem Charakter, seiner Intelligenz, seinem moralischen Niveau und der Art, wie er seine Stellung im Leben ausfüllt, aber nicht darnach, ob er verheiratet oder unverheiratet ist, ob er als Ehemann eine größere oder kleinere Familie besitzt, ob er malthusianischen Grundsätzen huldigt oder nicht. Es ist wohl nicht unbillig und dürfte auch dem Rechtsbewußtsein unseres Volkes nicht widerstreiten, wenn man diese Gepflogenheit auch den Homosexuellen gegenüber zur Geltung kommen läßt und bei ihrer Schätzung als Menschen von ihrer sexuellen Triebrichtung absieht. Würde die bisherige Rechtsprechung, welche die Homosexualität zu einem Makel für den Träger stempelt, zu einer dauernden Gepflogenheit werden, so würde dadurch in unserem Rechtsstaate eine Unterscheidung von zwei Klassen von Bürgern angenommen, eine Klasse, die wie immer auch das Einzelindividuum seelisch und körperlich beschaffen sein mag, wegen ihrer normalen Sexualität allein als vollwertig gilt und eine Klasse, die ohne Rücksicht auf ihr intellektuelles und moralisches Verhalten als minderwertig erachtet wird. Es bedarf wohl keiner längeren Ausführung, daß eine derartige Unterscheidung mit unseren modernen Rechts- und Humanitätsbegriffen nicht vereinbar ist. Von richterlicher Seite kann man sich allerdings auf die öffentliche Meinung berufen, welche eine derartige Unterscheidung nun einmal angenommen hat, die bei der Rechtsprechung nicht unberücksichtigt bleiben darf. Diese Rechtslage verschafft den betreffenden richterlichen Entscheiden zwar eine ausreichende juristische, aber damit noch keineswegs eine tatsächliche Begründung; denn die öffentliche Meinung, welcher der Richter zurzeit Rechnung zu tragen verpflichtet ist, basiert auf ganz irrtümlichen, zum Teil wahnhaften Vorstellungen und bedarf daher einer gründlichen Korrektur."

Sehr richtig betont hier Loewenfeld die Kluft zwischen dem, was die sogenannte öffentliche Meinung, und dem, was die Wissenschaft unter Homosexualität versteht, und es verdiente wohl einmal einer eingehenden Erörterung, wonach in solchen und ähnlichen Fällen der Richter sich richten und richten soll. Die nächstliegende Antwort wäre wohl, daß er zu Grunde legen sollte, was der Schöpfer des Wortes mit ihm ausdrücken wollte und welche Bedeutung ihm die Fachleute unterlegten, die sich des Ausdruckes zunächst fast ausschließlich bedienten. Daß diese nun in den

Begriff der Homosexualität, der homosexuellen Anlage und des homosexuellen Empfindens nichts Herabsetzendes hineinlegen wollten, ist für den, der die einschlägige Literatur prüft, ohne weiteres klar. Moll, welcher in dem mehr als hundert Seiten umfassenden historischen Kapitel, dem zweiten seiner „Konträren Sexualempfindung", eine große Reihe von Persönlichkeiten bespricht (bis zu den letztverstorbenen Königen Ludwig II. von Bayern und Karl I. von Württemberg), die nach seiner Angabe für Urninge galten oder „homosexuellen Verkehr pflegten", sagt beispielsweise an einer Stelle dieses Abschnittes (3. Aufl., S. 109): „Ich will jetzt eine Reihe von Persönlichkeiten aus den letzten Jahrhunderten besprechen, die der konträren Sexualempfindung verdächtigt wurden oder verdächtig sind. Es liegt mir selbstverständlich fern, damit irgendwie einen Makel auf die betreffenden Personen werfen zu wollen", und ferner (S. 125) bei der Erwähnung Winkelmanns: „Aus dem homosexuellen Triebe darf niemand Winkelmann einen Vorwurf machen, und wenn er seinem Triebe nachging, so könnte höchstens derjenige hierin eine Verschuldung finden, der bei Vorhandensein von sehr starken normalen oder perversen Geschlechtstriebe diesen niemals folgt."

Nun kommt es allerdings sehr häufig vor, daß Worte eine andre Bedeutung annehmen, als sie ursprünglich hatten, bzw. als ihre Urheber beabsichtigten. Die Etymologie hat eine gewisse Verwandtschaft mit der Petrefaktenkunde. (Es mag vielleicht manchen interessieren, daß ich selbst, bevor ich mich den Naturwissenschaften zuwandte, in Breslau vergleichende Sprachwissenschaft studierte und daß meine ersten Arbeiten auf diesem Gebiet liegen.) Worte gleichen Fossilien; ihre Erklärung gibt oft ein Bild längstvergangener Zeiten und Ideen. Es gewährt einen hohen Reiz zu beobachten, wie manche Worte herauf und herunter kommen, steigen und sinken. Viele Beispiele ließen sich dafür anführen. So bedeutete „einfältig" früher soviel wie „einfach", „schlecht" soviel wie „schlicht", noch erhalten in der Redewendung „schlecht und recht". Heute wird es wohl kaum jemand angenehm empfinden, wenn man von ihm sagt, er sei ein „einfältiger", „schlechter" Mensch. Ehemals war es ein Lob. Manche Scheltnamen sind Ehrennamen geworden und noch häufiger sind Ehrennamen gesunken; z. B. das Wort „Knecht", das ursprünglich dem englischen knight =

Ritter synonym war, und die Anrede „Weib“, die Walter von der Vogelweide höher denn „Frau“ schätzte.

Es liegt hier nahe, an das Wort Päderast zu erinnern, seine Ableitung von griech. παίς = Jüngling und ἐρᾶν = lieben, dem vollkommen willkürlich schon in älterer Zeit eine bestimmte Betätigungsart oktroyiert wurde. Karsch, Benedikt Friedländer und andere haben sich bemüht, das Wort wieder zu Ehren zu bringen. Friedländer hat sogar in seiner „Renaissance des Eros Uranios“ als Seitenstück „Gynäkerast“ aus γυνή Weib und ἐρᾶν gebildet. Meist aber zeigt die Erfahrung, daß ein Wort, wenn man es viele Jahrhunderte hindurch mißdeutet und mißhandelt hat, rettungslos verloren ist, und besser ist es, man gibt es dann preis und prägt ein neues, als daß man sich mit seiner Wiedergeburt abmüht. Es ist das nicht viel anders, als ob man einem alten Krüppel Jugendkraft einzuhauchen unternehmen wollte. Fast scheint es, als ob dem etymologisch besonders schwer verständlichem und mangelhaften Worte „Homosexualität“ durch die Prozesse der letzten Zeit ebenfalls ein erheblicher Schade zugefügt worden ist. Für die fehlerhafte Auffassung ist beispielsweise bezeichnend, daß man es anläßlich der Prozesse in italienischen Zeitungen vielfach mit „Uomo sessuale“ übersetzt fand, was soviel bedeutet wie „geschlechtlicher Mensch“ und zwar wie man mir auf mein Befragen erläuterte mit dem Nebensinn „ein Mensch, der sehr sinnlich sei, ganz von dem Geschlechtsleben beherrscht würde“. Daß es auch weibliche Homosexuelle gibt, schien den meisten gänzlich unbekannt zu sein. Mehr etymologisches Verständnis zeigte ein Wortspiel, mit dem in einem Prozeßbericht ein Journalist seine eigne Stellung zur Frage in dem Satze auszudrücken versuchte: „Homo sexualis sum, non homosexualis“. Die Zeit wird lehren, ob die Schädigungen des Wortes „homosexuell“ sich als irreparabel erweisen oder noch behoben werden können.

Nach meiner unmaßgeblichen Meinung bleibt in Fällen, wie dem vorliegenden, wo der objektive Sinn eines Wortes so erheblichen Schwankungen unterliegt, nichts andres übrig, als die Auffassung, welche der Beschuldigte als die seine angibt, solange als wahr anzuerkennen, bis man die Unglaubwürdigkeit seiner Angaben nachzuweisen imstande ist

(etwa aus Deutungen, die er selbst früher andern Personen gegenüber gegeben haben sollte).

Selbst dem Illusionisten Brand, für dessen wahnwitziges, die Sache der Homosexuellen so schwer schädigendes Vorgehen ein Wort der Entschuldigung zu finden, gewiß nicht leicht ist, hätte man meines Erachtens zugute halten dürfen, daß er, welcher die Homosexualität in Wort, Schrift und Bild pries und aus seiner eignen kein Hehl machte, sich kaum des verhängnisvollen Charakters seiner Handlungsweise bewußt sein konnte, als er dritten Personen, wenn auch völlig grundlos, die von ihm stets als besonders gut und schön gefeierte Gefühlsrichtung imputierte. Es gehört für mich zu den Unbegreiflichkeiten dieser an Inkonsequenzen so überreichen Zeit, daß man das, was man bei dem Herostratus Brand für recht und billig fand, bei dem Thersites Gehlsen nicht für recht erachtete, mit andern Worten, daß Klage und Urteil nicht beide traf. Es ist leicht nachzuweisen, daß sich in der „Stadtlaterne" des alten „Reichsglöckners" das inkriminierte Wort „Scheeferstunden" mehrere Monate, ehe es Brand mit dem gleichen Inhalt anwandte, zunächst gedruckt vorfindet und daß Gehlsen es auf seinen politischen Schleichwegen selbst ergattert oder kombiniert hat.

Wenn man sich bemühen wollte, was keine einfache Aufgabe ist, auch bei Gehlsen den Grundsatz „de mortuis nil nisi bene" zu befolgen, so könnte man ihm vielleicht insofern Gerechtigkeit widerfahren lassen, als man nachweist, daß dieser Publizist, der anderthalb Menschenalter hindurch das öffentliche Leben Deutschlands beunruhigte, indem er sich ein Gewerbe daraus machte, seinen Mitmenschen die Ehre abzuschneiden, und dadurch mehr als einen in qualvollen Tod trieb, ein schwerer Paranoiker gewesen ist.

Ich habe erst nach dem Auftreten Gehlsens in dem Prozeß gegen Brand mich eingehender mit dem Lebenswerk dieses Pamphletisten befaßt, das mit der Schmähung des ersten Kanzlers begann und mit der des vierten endete, und je mehr ich mich in die schier unerschöpfliche Fülle seiner Flugschriften und in das wahrhaft grauenvolle Bild seines Erdenwallens vertiefte, um so deutlicher kam es mir zum Bewußtsein, daß hier ein Mensch sein Wesen oder besser gesagt Unwesen getrieben hat, der an schwerer chronischer Paranoia litt, zu der sich in den letzten

Jahren noch Alkoholismus und senile Demenz gesellten. (Vgl. auch Dr. H. Wiermann, Politische Intriguanten. Berl. 1897. S. 75 ff.)

Ich hatte mir vorgenommen, diesen Nachweis in Gemeinsamkeit mit mehreren Psychiatern, die meine Ansicht teilen, vor Gericht zu führen, doch machte der Tod Gehlsens dem Verfahren ein Ende, welches wegen Erpressung und verleumderischer Beleidigung nach seinem Auftreten im Prozeß Bülow-Brand von meiner Seite gegen ihn angestrengt war.

Vielleicht bietet sich später einmal Gelegenheit, an passenderer Stelle diesen für den Kriminalanthropologen und Kriminalpsychologen viel Interessantes bietenden Fall zu bearbeiten, auf den ich in dieser Arbeit nur deshalb ausführlicher eingehe, weil gerade das Hereinspielen Gehlens und Brands in den Verlauf der Ereignisse die Massenleidenschaften besonders heftig erregte und zu wahren Wutparoxysmen gegen die Homosexuellen Anlaß gab, trotzdem man sich bei ruhiger Überlegung doch hätte sagen müssen, daß diese Episode nichts, aber auch garnichts damit zu tun hatte, ob die Toleranzforderung der Homosexuellen, welcher sich so viele juristische und medizinische Fachleute angeschlossen haben, berechtigt oder unberechtigt ist.

Auch hier war wiederum das Verhalten der Vossischen Zeitung besonders bemerkenswert. Gehlsen, dessen Vergangenheit sie doch genau kannte, erschien ihr plötzlich glaubwürdig, sie berief sich auf sein Zeugnis, publizierte Stellen aus der Reichsglocke und der Stadtlaterne, die von dort aus wieder den Weg durch zahlreiche andere Blätter nahmen. Und doch war es die Vossische Zeitung selbst gewesen, die am 23./12 1899 (No. 602. Abendausgabe) ihrem jetzigen Gewährsmann einen Leitartikel unter der Überschrift „Revolver" gewidmet hat, dessen Ausgrabung sich wohl verlohnt. Er lautet wörtlich:

Der Kampf ums Recht ist eine Pflicht des einzelnen gegen sich selbst, aber nicht minder eine Pflicht gegen die Gesamtheit. In gemessenen Zwischenräumen wird ein Buschklepper abgefaßt und abgestraft, der sich statt des Dolches oder Revolvers der Feder bedient hat. Dann erfährt man, daß er sein dunkles Handwerk schon jahrelang, vielleicht jahrzehntelang betrieben hat. Wie wäre das möglich, wenn die Ersten, an die er geriet, ihrer Schuldigkeit eingedenk gewesen wären, den Burschen um der andern willen, die er anfallen konnte, unschädlich zu machen, statt daß sie ihm „um des lieben Friedens willen" Lösegeld zahlten?

Herr Heinrich Joachim Gehlsen ist zu anderthalb Jahren Gefängnis und drei Jahren Ehrverlust verurteilt worden. Übertriebene Strenge wird dem Gerichtshof niemand nachsagen. Denn das Treiben, das jetzt enthüllt worden ist, ist so gemeingefährlich, so frivol und nichtswürdig, daß der Räuber Athanas gegen einen solchen Revolverjournalisten als ein Gentleman erscheint. Wenn aber ein harmloser Reisender, der von Räubern aufgefangen wird, sich von ihnen loskauft, so liegt die Erklärung in der Schwäche der Staatsgewalt. Hierzulande ist die Staatsgewalt Verbrechern gegenüber noch nicht ohnmächtig. Deshalb gilt hier das Wort: „Was bringt zu Ehren? Sich wehren!"

Männer vom Schlage des Herrn Heinrich Joachim Gehlsen nennt die öffentliche Meinung Revolverjournalisten, auch wenn sie niemals einen Revolver in der Hand gehabt haben. Herr Gehlsen war nie etwas anderes als ein Revolvermann. Er war es schon, ehe sein Name durch die „Reichsglocke" in Deutschland und über dessen Grenzen hinaus bekannt wurde; er war es, als er einflußreichen Junkern zu den Angriffen auf den Fürten Bismarck diente, und er ist es geblieben, als er unter dem Namen eines Professors Keller jahrelang die freikonservative „Post" bediente und später wieder in der deutschen Heimat als Zionswächter der guten Moral nervenschwache Leute in Schrecken setzte.

Der Prüfung des Gerichtshofs unterlagen nur Fälle, die ihm bekannt wurden, Fälle, deren Verfolgung nicht längst verjährt war. Wie viel andere und schwerere Taten mögen nicht die Rechnung dieses Preßpiraten belasten! Für ihn hat es nie eine andere Moral gegeben, als Geld. Wurde er nicht bezahlt, so schrieb er, und wurde er bezahlt, so schwieg er, ganz wie es gewünscht wurde. Für Geld schnitt er die Ehre ab, für Geld schonte er sie. Er bringt seiner Frau zehn Hundertmarkscheine und versichert: „Sie sind ehrlich verdient." „Herr, ich bin ein ehrlicher Mann," beteuert der Mohr gegen Fiesko. Und was ist der Mohr schlechter als Herr Heinrich Joachim Gehlsen? „Ein Grauer ist fällig," rieb er sich die Hände, wenn er wieder ein Opfer umsponnen hatte.

Dieser Herr Heinrich Joachim Gehlsen aber hat einst vorzügliche Beziehungen zu Großwürdenträgern des Staats gehabt; der eine war Oberhofmeister, der andere Generaladjutant, wieder ein anderer Diplomat; sie alle und manche andere waren von dem Fürsten Bismarck enttäuscht und luden ihre Verleumdungen durch Herrn Gehlsen in die Öffentlichkeit ab. O, Herr Gehlsen stand einst groß da, auch nachdem er schon etwelche Erpresserei verübt hatte; er hatte Schutzherren, gegen die selbst Fürst Bismarck nichts ausrichten konnte. Nun ja, man braucht die Kanaillen, ohne sie zu ästimieren, wie der alte Fritz von den Spionen sagte; man zeigte sich mit Herrn Gehlsen nicht Unter den Linden; aber man sandte ihm hübsche Aufträge und wohl auch einige „Graue" heimlich. Denn für nichts ist nichts, nicht einmal der Skandal. Das war die Moral des Herrn Joachim Gehlsen.

Auch den Fürsten Bismarck hat dieser Herr Joachim Gehlsen unredlicher Börsengeschäfte bezichtigt, hat mit der „Kreuzztg." um die Wette gegen die „Ära Bismarck-Delbrück-Bleichröder" geeifert. Man erzählt, daß

ihm sogar noch nach seiner Rückkehr gegen den Widerspruch des Oberbürgermeisters Fritsche durch hohe Fürsprecher die Niederlassung in Charlottenburg ermöglicht worden sei. Es ist traurig, daß es ihm noch ein halbes Jahrzehnt gestattet wurde, sein Bravohandwerk zu betreiben; es ist beschämend, daß sich Vereine und Geschäftsleute herabließen, ihm Tribut zu zahlen. Eine Mitschuld an diesem Treiben fällt auf die zurück, die ihn kannten und aus Angst seine Schonung erkauften.

Der Prozeß enthält eine gute Lehre. Gegen Revolvermänner in der Presse gibt es keinen besseren Schutz als die Staatsanwaltschaft und die Öffentlichkeit, je früher desto besser, und wir wiederholen es, dieser Kampf ums Recht ist eine Pflicht des einzelnen; nicht nur gegen sich selbst, sondern gegen die Gesamtheit."

Außer dem Prozeß Bülow-Brand hat in den weitesten Kreisen nichts so tief verstimmend gewirkt, wie der Umstand, daß im Zusammenhang mit dem Hardenprozeß ein Flecken auf den Ehrenschild unsres Heeres und die Disziplin fiel, in der seine Größe und sein Ansehen wurzeln. Aber auch diese gewiß beklagenswerten Fälle von Mißbrauch der Dienstgewalt zu Ungunsten der Homosexuellen auszuschlachten, wie es in ergiebigster Weise geschah, lag kein Anlaß vor. Denn niemals ist, weder von den Homosexuellen selbst, noch von einem ihrer Verteidiger gefordert worden, daß Fälle zwischen Vorgesetzten und Untergebenen straflos bleiben sollen. Auch ohne den § 175 wären die Grafen zu Lynar und Hohenau bestraft, bzw. gemaßregelt worden. In keinem der Länder, die der Strafverfolgung der Homosexuellen ein Ende bereitet haben, auch nicht in Bayern, Württemberg, Hannover und in andern deutschen Gebieten, wo man sich bis zur Einführung des Reichsstrafgesetzbuches (1872) um die homosexuellen Männer so wenig kümmerte, wie jetzt noch um die homosexuellen Frauen, war jemals die Rede davon, derartige militärische Verfehlungen ungeahndet zu lassen. Allerdings sind in Ländern ohne einen dem § 175 analogen Strafgesetzparagraphen diese Vorkommnisse, welche die ausländische Presse zu vergrößern nicht müßig war, seltner wie bei uns, und der Grund liegt auf der Hand, denn daß ein homosexuell Veranlagter, wenn es neben der strafbaren Betätigung mit Untergebenen für ihn eine anderweitige gibt, bei der er keine Strafe zu fürchten hat, die erstere leicht vermeiden kann und wird, ist klar.

Aber, so folgerte man weiter, diese hohen Offiziere und Standespersonen sind verheiratet gewesen, haben Frauen und

Kinder, der beste Beweis, daß sie nicht aus homosexueller Naturanlage, sondern aus frevelhaftem Übermut und Überdruß am Weibe gehandelt haben. „Die Theorie des wissenschaftlich-humanitären Komitees, daß die Homosexualität angeboren sei, so schreibt eine viel gelesene Berliner Tageszeitung mit Bezug auf diese Verurteilungen, hat kläglich Schiffbruch gelitten" und die Leipziger Neuesten Nachrichten (vom 25./1. 08) sagten in einem „Hohenau-Lynar" betitelten Leitartikel: „Es hat sich ja gerade jetzt recht deutlich gezeigt, daß nicht eine unselige Veranlagung allein, sondern recht oft eine übertriebene, nach unnatürlichen Sensationen dürstende Sinnlichkeit die Quelle der Verfehlungen bildet."

Hätten die Herren von der öffentlichen Meinung sich die Mühe genommen, über das von ihnen behandelte Thema in der Fachliteratur nachzulesen, so würden sie gefunden haben, daß in derselben nicht selten von verheirateten Homosexuellen die Rede ist, daß über die Gründe und die Folgen solcher Ehen wiederholt geschrieben und eingehend auseinander gesetzt wurde, aus welchen anderen als sexualen Motiven solche Ehebündnisse geschlossen werden; auch daß nicht nur die Kohabitation, sondern auch die Konzeption, fast möchte man hinzufügen, leider, ohne seelisches Liebesempfinden stattfinden kann, ist mehrfach erörtert. Vor allem tritt hier auch wieder das Problem der Bisexualität auf und wenn in demselben manches auch noch ungeklärt ist, so lehrt doch die Erfahrung deutlich das eine, daß bei einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Personen beiderlei Geschlechts die positive Möglichkeit jedenfalls vorliegt, mit mehr oder weniger ausgesprochner Neigung eine größere Reihe von Jahren sowohl heterosexuelle wie homosexuelle Akte vorzunehmen, bis im Laufe der Zeit nur noch die ursprünglich stärkere Libido restiert, während die von vornherein schwächere Potenz allmählich schwindet, wodurch dann leicht der Anschein erweckt werden kann, als liege ein beabsichtigter Übergang von einem zum andern Geschlechte vor.

Viele gehen auch eine Ehe ein, weil sie sich über ihren homosexuellen Zustand nicht klar sind oder nur dunkel eine gewisse Absonderlichkeit fühlen und glauben, daß innerhalb der Ehe sich alles spontan regeln werde. Die Frage der unbewußten Homosexualität spielte ja auch im Hardenprozeß eine

gewisse Rolle, da ich als Sachverständiger im schöffengerichtlichen Verfahren auf die Frage des Richters, was aus dem Zeugnis der Frau von Elbe, seine tatsächliche Richtigkeit vorausgesetzt, gefolgert werden müsse, sagte, daß danach ein homosexuelles Empfinden ihres frühern Gemahls anzunehmen sei, von dem man jedoch glauben dürfe, daß es rein seelisch und ihm selbst unbewußt geblieben wäre. Als nun im zweiten Verfahren die Beweisaufnahme darauf hinauslief, die Grundlagen der Begutachtung soweit zu erschüttern, daß sie als ausreichend nicht mehr angesehen werden konnten, durfte die unbewußte Homosexualität im konkreten Falle zwar nicht mehr als erwiesen angesehen werden, doch fiel damit nicht die Anschauung, daß eine unbewußte Homosexualität überhaupt existiere. Ich betone dies, weil von einem anderen Sachverständigen vor der Strafkammer das Vorkommen einer unbewußten Homosexualität an und für sich in Abrede gestellt wurde. Ich bin im Gegenteil der Meinung, daß in nahezu allen Fällen der bewußten ein unbewußtes Stadium homosexueller Neigung von sehr verschieden langer Dauer vorangeht; man hört immer wieder von Homosexuellen, daß sie lange Zeit ihre durchaus nicht schwachen Empfindungen völlig verkannten, zumal sie sich über das Wesen der Homosexualität eine irrige, von der allgemeinen beeinflußte Auffassung, Vorstellung gemacht hatten. Zumeist tritt die Selbsterkenntnis erst im Verlauf des zweiten Lebensjahrzehntes ein, bei manchen, namentlich bei femineren wohl schon einige Jahre vorher, bei vielen aber auch erst im 30. Jahre oder noch später. Ich könnte aus meiner Praxis viele Erfahrungen anführen, will mich aber nur mit einem Beispiel begnügen: Ein bis zu seiner Verheiratung völlig keusch lebender Rittergutsbesitzer war im 32. Jahre mit einer Dame die Ehe eingegangen, die ihm wegen ihrer guten Charaktereigenschaften sehr sympathisch war. Im konjugalen Verkehr ergab sich alsbald seine völlige impotentia coeundi, worunter er um so stärker litt, als seine vortreffliche Frau sich außerordentlich nach einem Kinde sehnte. Er konsultierte Ärzte, welche die Impotenz elektrotherapeutisch, hydriatisch, hypnotisch und medikamentös behandelten, doch ohne jeden Erfolg. Man riet ihm schließlich — er hatte mittlerweile das 40. Jahr überschritten —, das Landleben aufzugeben und nach der Stadt überzusiedeln, wo er weniger berufliche

Aufregung und mehr geistige Anregung finden würde. Hier stiegen ihm nun aber allmählich immer mehr Bedenken auf, ob das intensive Interesse, welches er von jeher muskulösen jungen Männern entgegengebracht hatte, deren Übungen, Wettkämpfen und Spielen er stundenlang beiwohnen konnte, nicht doch vielleicht etwas mehr, als ein rein sportliches und ästhetisches Wohlgefallen sei, und als sich ihm eines Tages ein „Athlet“ in nicht mißzuverstehender Weise näherte, war er sich bald völlig über seinen Zustand klar. Er vertraute sich seiner Gattin an, die während des Hardenprozesses auf Grund der Berichte selbst zuerst Vermutungen, die ihm sein Geständnis erleichterten, ausgesprochen hatte, und beide tragen nun gemeinsam ihr schweres Geschick weiter.

Moll hat übrigens in seiner „Konträren Sexualempfindung“ verschiedentlich auf die unbewußte Homosexualität Bezug genommen. Ich führe einige der hierher gehörigen Stellen an.

Pag. 182. „Ich komme jetzt zur Erörterung der Frage, welchen Einfluß die Homosexualität auf den Verkehr des Urnings mit andern Menschen ausübt. Es liegt nahe, zuerst darüber einiges zu sagen, wie der Urning selbst über seinen Zustand denkt. Manche versuchen sich lange über ihren wahren Zustand zu täuschen, indem sie den sexuellen Hintergrund ihrer Zuneigung zu anderen Männern durch den weiten Begriff der Freundschaft bemänteln wollen. Sie suchen Eigenschaften des andern hervor, die ihre freundschaftliche Zuneigung anscheinend erklären, vergessen aber dabei, daß sie nur sich selbst betrügen.“

Pag. 206. „Die Liebe der Homosexuellen ist mitunter hauptsächlich auf die psychische Seite beschränkt, d. h. sie ist nicht darauf gerichtet, einen sexuellen Akt vorzunehmen; wenigstens kommt ein derartiger Wunsch ihnen nicht zum Bewußtsein oder bleibt vielmehr, wie mir scheint, nur eine gewisse Zeit latent.“

Pag. 209. „Mir scheint die platonische Liebe bei Homosexuellen nach den mir gemachten Mitteilungen möglich, mindestens als eine Episode in der Liebe, charakterisiert durch ein unbestimmtes Sehnen ohne bewußten Trieb zum geschlechtlichen Akt. Es gibt hier aber wieder eine besondere Form, wo zwar der Trieb zu körperlichen Berührungen, zu Umarmungen und Küssen besteht, aber die Genitalorgane keine Rolle spielen. Es scheint mir, daß bei den homosexuellen Männern diese Art der platonischen Liebe bei weitem häufiger ist, als die, bei der die Sinne gar keine Rolle spielen. Ja, ich kann das Vorkommen der letzteren Art nicht mit absoluter Sicherheit behaupten, während ich jene Form (ohne Beteiligung der Genitalien, aber mit Neigung zu körperlicher Berührung) als zweifellos hinstellen kann. Analoges findet sich übrigens auch bei Heterosexuellen.“

Und Pag. 551 mit Bezug auf die homosexuellen Frauen

unter Hinweis auf die analogen Verhältnisse bei den männlichen Homosexuellen.

„Ebenso, wie es eine ganze Reihe heterosexueller Frauen gibt, die einen leidenschaftlichen Contrectationstrieb haben, auf dem die innigste geschlechtliche Liebe zum Manne beruht, während alles sinnliche Begehren zurücktritt, gibt es eine Gruppe von homosexuellen Frauen, die gleichfalls ohne sogenannten intimen geschlechtlichen Verkehr bleiben. Eine solche Frau hat die leidenschaftliche Liebe zu einem andern Weibe; aber es wird kein Akt ausgeübt, bei dem die Genitalien eine Rolle spielen, ja, auch der Gedanke daran kann diese Frau abstoßen. Es kann gerade in derartigen Fällen vorkommen, daß sich die betreffende Person gar nicht ihrer Homosexualität bewußt wird. Sie glaubt ihren Contrectationstrieb beziehungsweise ihre Liebe als Freundschaft bezeichnen zu müssen."

Nicht nur für die eigene Persönlichkeit, sondern auch für dritte ist die Erkenntnis der Homosexualität oft sehr schwierig. Auch das gehört zu den Lehren des Hardenprozesses, daß die Diagnose der Homosexualität keine leichte, ja daß sie ohne die volle Bereitwilligkeit dessen, um den es sich handelt, nicht selten nahezu unmöglich ist, da selbst vorgekommene homosexuelle Akte noch kein stringenter Beweis homosexuellen Empfindens zu sein brauchen, namentlich wenn sie nicht einem aktiven Verlangen entsprochen haben. Kann es sich doch um Surrogathandlungen im Näckeschen Sinne oder um solche aus Erwerbszwecken oder auch aus andern Motiven handeln.

Und doch ist die scharfe Differenzierung zwischen erotischem und nicht erotischem Empfinden, zwischen Freundschaft und Liebe eine der grundlegenden Fragen, ja das punctum saliens der Sexualwissenschaft überhaupt, um dessen Aufhellung wir nicht herum kommen, so sehr manche auch unabsichtlich oder absichtlich bemüht sind, die Grenzen zu verwischen. Es war eine vollkommene Verkennung der Verhältnisse, wenn Fürst Eulenburg bei seiner Zeugenvernehmung im zweiten Hardenprozeß den Männern der Wissenschaft mit Emphase folgende vorwurfsvollen Worte zurief (nach unmittelbarer Niederschrift zitiert): „Ein Hieb ist der deutschen Freundschaft versetzt, es ist ein Gift, das in die Freundschaft hineingeträufelt ist, da ist sich ja kein Mensch mehr sicher, das ist ein Verrat am Deutschtum." Nein nicht die Wissenschaft gab, um mit Nietzsche zu sprechen, der (in „Jenseits von Gut und Böse" Aphor. 168) ein verwandtes Bild wie Fürst Eulenburg gebrauchte, „dem Eros Gift zu trinken", das waren ganz andre Faktoren. Hören wir,

was Johann Heinrich Zschokke über das gleiche Thema einmal in einer seiner feinsinnigen Erzählungen äußert:

„Daß der Eros, die im Altertum frei und edel auftretende, von Männern zu Männern gehende Seelenliebe, seit fast zweitausend Jahren kaum noch genannt werden darf und drum kaum noch genannt wird, — sollte dies uns als Zeugnis gelten, sie selbst sei gar nicht vorhanden und bekannt? Wie vieles ist umgekehrt, das seit Jahrhunderten gekannt und genannt ward, und doch nie vorhanden war, wie Erscheinungen der Geister oder wie Macht der Hexen. Und doch wie tausend schuldlose Leben wurden diesem Wahne hingeschlachtet, laut Kirchensatzungen und peinlichen Gesetzbüchern! Der unzerstörbare Naturtrieb aber, von welchem wir reden, ist unvertilgbar und wirklich noch unvertilgt, wenn gleich als Unnatürlichkeit, als Ehre und Scham verletzend, geächtet und verdammt. Er macht sich noch immerdar bemerkbar und erscheint, als dunkler Zug in den Geschichten der Menschheit. Aber der feindliche Wahn wider ihn ist es auch, der fortwährend Elend zeugt. Er ist der Unstern, der rächend über Leben und Regierung mancher Fürsten und über der Hütte manches Bedürftigen funkelt."

Einer der wesentlichsten Unterschiede zwischen Liebe und Freundschaft ist, daß die erstere sich ungleich elementarer Geltung verschafft, daß den bestimmten Menschen die bestimmte Liebe mit gesetzmäßiger, von ihm unabhängiger Naturnotwendigkeit ergreift und in ihm körperliche Alterationen mannigfachster Art auslöst, die zumeist zwar außerordentlich subtil sind, was jedoch nicht ausschließt, daß man vielleicht einmal fein reagierende physikalische Instrumente findet, mit denen man auch objektiv in einer Person Zustand und Grad der Verliebheit feststellen kann. Diese Erfindung würde unsre Sachverständigentätigkeit allerdings wesentlich erleichtern. Wäre der Liebes- und Geschlechtstrieb in seiner individuellen Eigenart nicht eine unmittelbare Folge der individuellen Konstitution, könnte man ihn in der Tat so leicht, wie es neuerdings namentlich von Moll behauptet wird, ansuggerieren und absuggerieren, sich angewöhnen und abgewöhnen, so wäre allerdings die Verführung und Heilung des einzelnen, die Vermehrung und Verminderung der Erscheinung im allgemeinen von gesetzlichen und ärztlichen Maßnahmen eher zu erwarten, wie wir auf Grund unserer Erfahrung annehmen.

Hätte der Mensch die Wahl zwischen beiden Geschlechtern, so würde wohl der Mann niemals schwanken, sich der Frau in Liebe zuzuwenden. Was gibt es wertvolleres und wohltuenderes, als ein auf Liebe gegründetes Familienleben,

und darauf sollte jemand freiwillig verzichten, um dafür ein Leben voller Angst und Qual auf sich zu nehmen mit der Alternative, es entweder wahr und verachtet, oder nicht verachtet, aber unwahr zu verbringen. Ein Leben, in dem ihm fortwährend Schande, Erpressung und soziale Vernichtung droht, sollte er vertauschen mit der Anwartschaft und dem Glück einer harmonischen Häuslichkeit, stolz auf das Weib an seiner Seite und die Kinder, die seinem Dasein soviel Wert, Würde und Weihe geben.

Nach der Rede des Kriegsministers von Einem, welcher die homosexuellen Offiziere aufforderte, ihren Abschied aus der Armee zu nehmen, suchten mich einige dieser Herren, die ich zum Teil schon früher kannte, auf, um mich zu fragen, was sie nun tun sollten und ob man ihnen wohl ihre Eigenart anmerke; beiläufig bemerkt, war keiner darunter, der mit Untergebenen verkehrt hatte. Sie hingen an ihrem Beruf mit Leib und Seele, durften eine glanzvolle militärische Karriere erhoffen und setzten auseinander, daß, wenn ihre homosexuelle Anlage publik würde, ihnen nur der Revolver bliebe. „Was sollen wir anfangen," sagten sie, „wenn wir unsern Abschied nehmen, wir haben nichts gelernt, als unsern militärischen Beruf, unsre Familie würde uns verstoßen, der Schmerz der Mutter und der Zorn des Vaters wären grenzenlos" — und einem solchen Geschick sollte sich ein Mensch freiwillig oder auch nur gutwillig überliefern?

Diese Erwägungen werden durch die wenigen, bisher publizierten Fälle eingetretener Heilung nicht widerlegt. Ich habe mehrere Personen kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, die für geheilt galten; sie waren gewissenlos genug gewesen, sich ihren Ärzten und Verwandten gegenüber als geheilt auszugeben, und entschuldigten diese Täuschung mit den äußern Vorteilen, die ihnen erwuchsen, wenn man ihre Anomalie für beseitigt hielt. Erst kürzlich lernte ich einen kennen, der sich in dieser Weise sogar seine Heilung von einem Arzt hatte bescheinigen lassen, weil die Behörde sein Verbleiben im Amt davon abhängig gemacht hatte.

Was die Mitteilungen der Homosexuellen über die Entstehung ihres Zustandes betrifft, und lediglich auf diese können sich ja die Anhänger der Erwerbstheorie stützen, so ist zunächst zu berücksichtigen, daß der Mensch an sich geneigt und ge-

wöhnt ist, Empfindungen, deren Wirkungen nach außen fallen, auch in ihren Gründen nach außen zu projizieren. Wir wissen aber durch Kant und andere, zu welchen Fehlschlüssen diese naive Erklärung unsrer Gefühle führen kann. Hier spielt aber auch noch die Neigung eine Rolle, die allgemein menschlich zu sein scheint, zwar für das Gute in unserm Innern sich selbst, für das weniger Gute andre verantwortlich zu machen, und so kann es wohl vorkommen, daß ein Homosexueller nicht nur sagt, sondern auch davon überzeugt ist, er wäre durch einen andern homosexuell geworden. Ich muß allerdings bemerken, daß ich trotz objektivster Fragestellung verhältnismäßig selten diese Angabe erhalten habe. Gewiß kommt es vor, daß in dem indifferenzierten Jünglings- und Jungfrauenalter sich fälschlicherweise ein im Grunde Normalsexueller für homosexuell und ein Homosexueller für heterosexuell hält und sich temporär auch so betätigt, stets aber stellt sich der Trieb auf Grund der ihm innewohnenden Zielstrebigkeit nach einer kürzeren oder längern Periode des Pendelns und Tastens auf das ihm endogen entsprechende Objekt ein, welchem letzterem nur die Bedeutung eines auslösenden Erlebnisses im Sinne Freud's zuerkannt werden kann.

Es ist merkwürdig, daß Moll trotz dem eben Angeführten und trotzdem er wiederholt geäußert hat, die Homosexuellen seien in ihren Angaben vielfach unzuverlässig, unglaubwürdig, kurz sie lügten, gerade in dem, was für die Erwerbstheorie oder für Dauerheilungen spricht, ihnen Glauben schenkt; wenn aber einmal gelogen wird, so liegt doch die Vermutung nahe, daß es besonders dann geschieht, wenn ein Interesse mitspielt, es sich also darum handelt, die Schuld von sich auf andre zu schieben oder den Anschein zu erwecken, als ob etwas nicht mehr vorhanden ist, woraus jemandem Nachteile erwachsen oder Vorwürfe gemacht werden können.

Wenn in dem Bericht der Reichstagskommission behauptet wird, es hätten sich „immer mehr Sachverständige, darunter eine Reihe Autoritäten aus medizinischen Fachkreisen" gegen die Erwerbstheorie gewendet und „auch die Prüfung der einzelnen vor das Forum des Gerichts gebrachten Fälle der Verfehlung gegen § 175 ergebe, daß die Ausschreitungen fast durchgängig von Personen verübt würden, die früher in ausschweifender

Weise den heterosexuellen Geschlechtsgenuß ausgeübt hätten, und jetzt, übersättigt, neue Reize suchten", so liegt hier, wie übrigens in einer Reihe der von dem Referenten aufgestellten Behauptungen eine tatsächliche Unrichtigkeit vor. In Wirklichkeit haben sich von Jahr zu Jahr die medizinischen und juristischen Autoren gemehrt, welche dem konstitutionellen Faktor die ausschließliche oder wenigstens ausschlaggebende Bedeutung bei der Entstehung der Homosexualität zuerkennen.

Es ist aber durchaus begreiflich und folgerichtig, wenn diejenigen, welche eine Bestrafung der Homosexualität wünschen, von dem Angeborensein derselben nichts wissen wollen, denn nur, wenn ein Zustand erworben werden kann, ist zu hoffen, daß man durch die Furcht vor Strafe daran gehindert werden kann, ihn zu erwerben, und es ist bezeichnend, daß beispielsweise im bayerischen Landtag nach den Prozessen ein Redner die Verschärfung der antihomosexuellen Strafbestimmungen unter Berufung auf Dr. Molls Anschauungen befürwortete, ohne zu berücksichtigen, daß dieser sich doch selbst unter den Unterzeichnern der Petition an die gesetzgebenden Körperschaften befindet, welche in schlüssiger Weise fordert, daß homosexuelle wie heterosexuelle Akte nur dann bestraft werden sollen, wenn sie unter Anwendung von Gewalt, an Personen unter 16 Jahren, oder in einer öffentliches Ärgernis erregenden Weise (d. h. verstoßend gegen den § 183 d. RStGB.) vollzogen werden.

Es spricht nicht gerade für die kühle Objektivität, welche doch von dem Gesetzgeber in eben so hohem Maße, wie von dem Richter gefordert werden muß, daß die Herren Reichstagsabgeordneten über die Petition, welche sich bereits seit Jahr und Tag in ihren Händen befand, zwischen dem Bülow-Brand- und dem II. Harden-Prozeß berieten und beschlossen, also zu einer Zeit, wo in den breitesten Massen die Stimmung des Tages die Stimme der Überlegung übertönte. Noch hat die Regierung nicht gesprochen, aber selbst, wenn diese, wie zu erhoffen, den Beschlüssen der Kommission nicht zustimmt, so ist doch vor der Hand auf eine Besserung der gesetzlichen und gesellschaftlichen Lage der Homosexuellen kaum zu rechnen.

Was sollen nun die Homosexuellen tun? — „Normal wer-

den“ werden wohl die Herren von der Kommission und diejenigen entgegnen, welche eine möglichst weite Ausdehnung der staatlichen Ejakulationskontrolle wünschen. Es entspricht diese Ansicht etwa dem Ausspruch, welchen einmal ein Gerichtspräsident einem homosexuellen Greise gegenüber tat, der zum dritten Male angeklagt, seine Handlungen mit seiner Anlage zu entschuldigen suchte, die er nicht hätte überwinden können. „Sie sollen eben nicht homosexuell sein“ erwiderte der Vorsitzende kurz und bündig.

Andre werden den Homosexuellen raten, sich mit ihrem Geschick abzufinden, zu resignieren, zu larvieren und ihre Doppelrolle weiter zu spielen. Wie sich mancher in den Krieg ziehende Soldat mit dem Verse aus dem Volksliede tröstet: „Eine jede Kugel die trifft ja nicht“, so sagen sich viele, es ist ja nur ein Bruchteil unsrer Leidensgenossen, der ins Gefängnis kommt, Erpressern und Verbrechern in die Hände fällt, in Skandale verwickelt wird oder in Verzweiflung Hand an sich legt[1]), eine nicht geringe Anzahl windet und findet sich ja doch durch das Leben hindurch, so gut oder schlecht es eben geht. Besonders unter den Homosexuellen, die glauben, daß ihr Vermögen sie schützt, gibt es viele, die so denken und handeln.

Eine dritte Gruppe aber meint: „Lernen wir aus dem Vorgefallenen.“ — Wir sahen, wie Vorkommnisse, die das Grundproblem der Homosexualität kaum berühren, Beleidigungsprozesse, Fälle von Mißbrauch der militärischen Dienstgewalt, von Verleumdung ausreichen, um die wissenschaftliche Arbeit vieler Männer und vieler Jahre zu gefährden. Wir sahen, daß die große Fachliteratur eine wirkliche Aufklärung selbst in gebildeten Kreisen bisher nur in geringem Maße bewirkt hat. Wir sahen, daß diejenigen, welche mehr als Toleranz für die Homosexuellen fordern (wie Verf. dies seit Jahren betonte), mehr geschadet, als genützt haben, daß vollends diejenigen, die über das Ziel weit hinausschießend, die homosexuelle und die

---

[1]) In den letzten Monaten sind in Berlin zwei Homosexuelle (Lehmann und Bernstein) ermordet worden; den einen fand man erst acht Tage nach dem Tode erschlagen in seiner Wohnung auf. Selbstmord verübten in den letzten Monaten eine nicht unbeträchtliche Anzahl, von dreien besitze ich hinterlassene Aufzeichnungen. Sehr erheblich vermehrt haben sich in der letzten Zeit wiederum Erpressungen und schwere Eigentumsverbrechen an Homosexuellen.

bisexuelle Individualität höher einschätzen zu können meinten, wie die heterosexuelle, eine Reaktion hervorgerufen haben, welche keinen Kenner der Volkspsychologie und Sexualpsychologie Wunder nehmen kann. Lernen wir aus den Erfahrungen und beschränken wir uns auf die ruhige sachliche Defensive durch wissenschaftliche Arbeit, selbst auf die Gefahr hin, daß nach so vielen Generationen noch eine weitre unter irrtümlichen Voraussetzungen und Vorstellungen schwer leidet. Und noch eines sei bemerkt. Für die Integrität aller ihrer Mitglieder und Anhänger ist keine Bewegung weder eine politische, noch eine religiöse, wissenschaftliche oder sonstwie geartete haftbar. Sind Gedanken wahr, Taten gut und Werke schön, so sind sie es in voller Unabhängigkeit. Es gehört zwar zu den beliebtesten, aber auch ungerechtfertigsten Taktiken der Parteien untereinander, eine gegnerische Partei oder auch eine Korporation oder einen Stand für selbständige Handlungen und Ideen einzelner verantwortlich machen zu wollen, selbst noch für solche, bei denen die Betreffenden mit gegnerischen Personen oder Gruppen Fühlung suchen, weil sie sich bewußt waren, daß innerhalb der eigenen Organisation auf kein Entgegenkommen für ihre Sonderziele zu rechnen gewesen wäre.

Zum Schluß seien mir einige persönliche Worte gestattet. Die heftigen Angriffe, denen die Homosexuellen in dem letzten Jahre preisgegeben waren, übertrugen sich mit größter Schärfe auch auf meine Person, der ich mich dieser verfolgten Menschenklasse mit besonderm Eifer angenommen hatte. Ich bin Invektiven ausgesetzt gewesen, wie ich sie nach so langer Tätigkeit nicht mehr für möglich gehalten hätte. Mehr freilich noch wie das Persönliche, traf mich der sachliche Mißerfolg. Hatte sich doch in der Reichstagskommission nicht ein einziger zu einem Wort der Rechtfertigung und Entgegnung gefunden, als der Referent Dr. Belzer u. a. den Ausspruch tat: „selbst gegenüber den kranken Leuten, die mannmännliche Neigungen haben (und die dürften jedenfalls lange nicht so zahlreich sein, wie die Petition es glauben machen wolle), bestehe doch in dem gesunden Sinne unsres Volkes der unauslöschliche Glaube, daß derartige Menschen der Achtung nicht wert seien.“ Es schien, als ob eine mühselig hinaufbeförderte Last mit einem Stoß wieder in die Tiefe zurückgeschleudert wäre.

Als die Stürme sich soweit beruhigt hatten, daß es nicht mehr den Anschein erwecken konnte, als ob ich meinen Posten verlasse, begab ich mich zur Wiederherstellung meiner stark mitgenommenen Gesundheit nach dem Süden. In Italien, in dessen Erde Winkelmann, August von Platen, Karl Heinrich Ulrichs und so viele deutsche Uranier ruhen, für deren Eigenart in der von ihnen geliebten Heimat kein Platz war, wo noch heute über das Land verstreut, viele Homosexuelle in freiwilliger Verbannung leben, deren sich ihr eignes Vaterland nicht zu schämen brauchte (das gleiche gilt übrigens für einen großen Teil des übrigen Auslandes), habe ich mich eine Zeit lang, verschont von papiernen Projektilen, erholt und im Anblick der schönen Natur und einer ihr an Größe verwandten Kunst, die beide geeignet sind, dem Menschen das richtige Verhältnis zu den Dingen wiederzugeben, mich oft gefragt, ob ich so heftige Vorwürfe verdient und ob ich wirklich mit der mühevollen Arbeit dieser letzten zwölf Jahre einer unrechten Sache gedient habe.

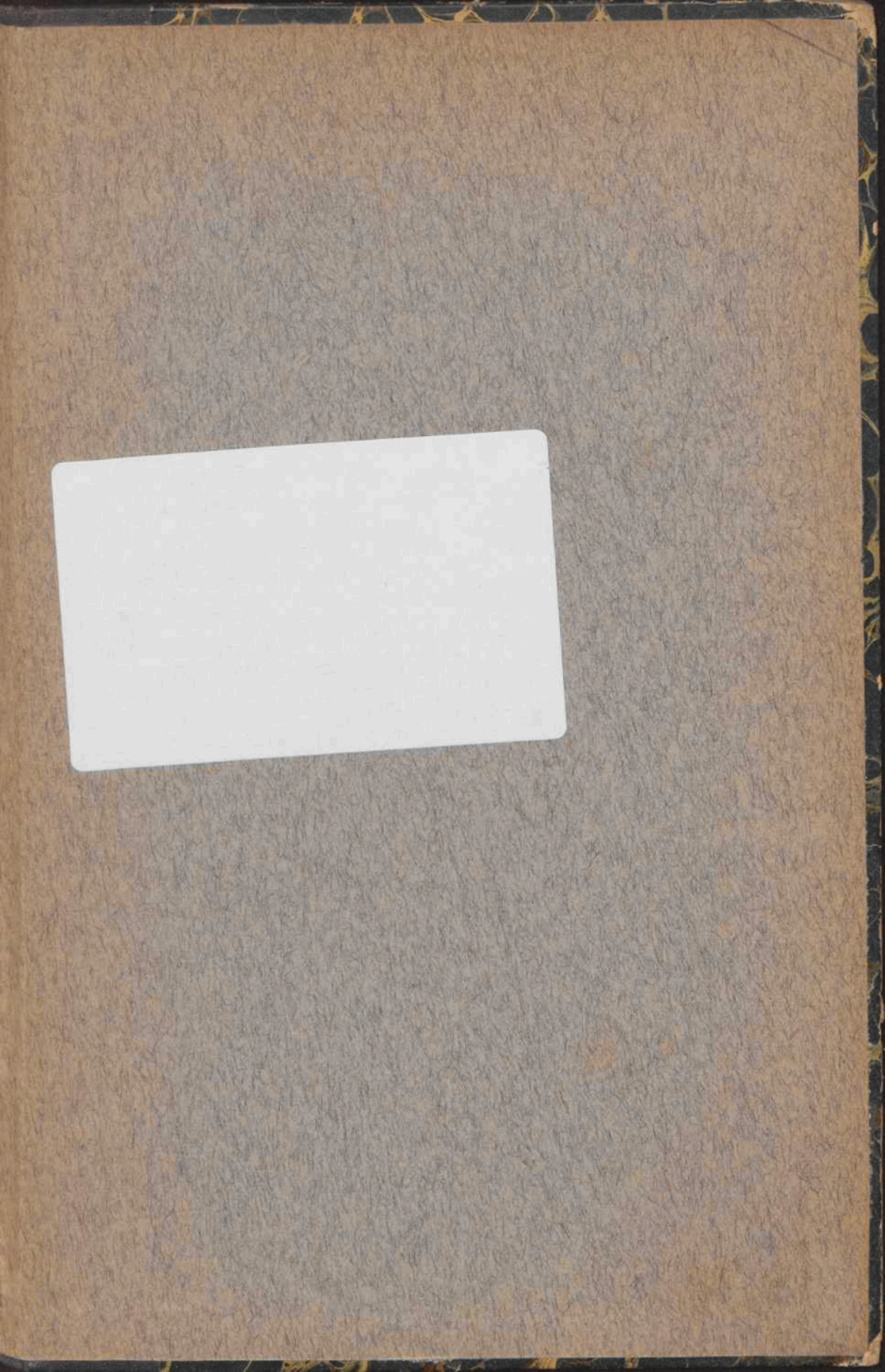
Ist denn die Wissenschaft nicht um der Menschen willen da, haben wir denn nicht stets unter denjenigen, zu denen wir in der Geschichte des menschlichen Fortschrittes als Vorbilder heraufsehen, die vor allen schätzen gelernt, die nicht nur als Kenner, sondern auch als Bekenner ihrer Anschauungen auftraten? Gilt nicht noch heute der Satz der Alten: „Scire tuum nihil est, nisi te scire hoc sciat alter"? Und sollte ich wirklich im Eifer zu intensiv gearbeitet haben, tat ich es nicht, um eine große Unwahrheit und ein noch größeres Unrecht beseitigen zu helfen?

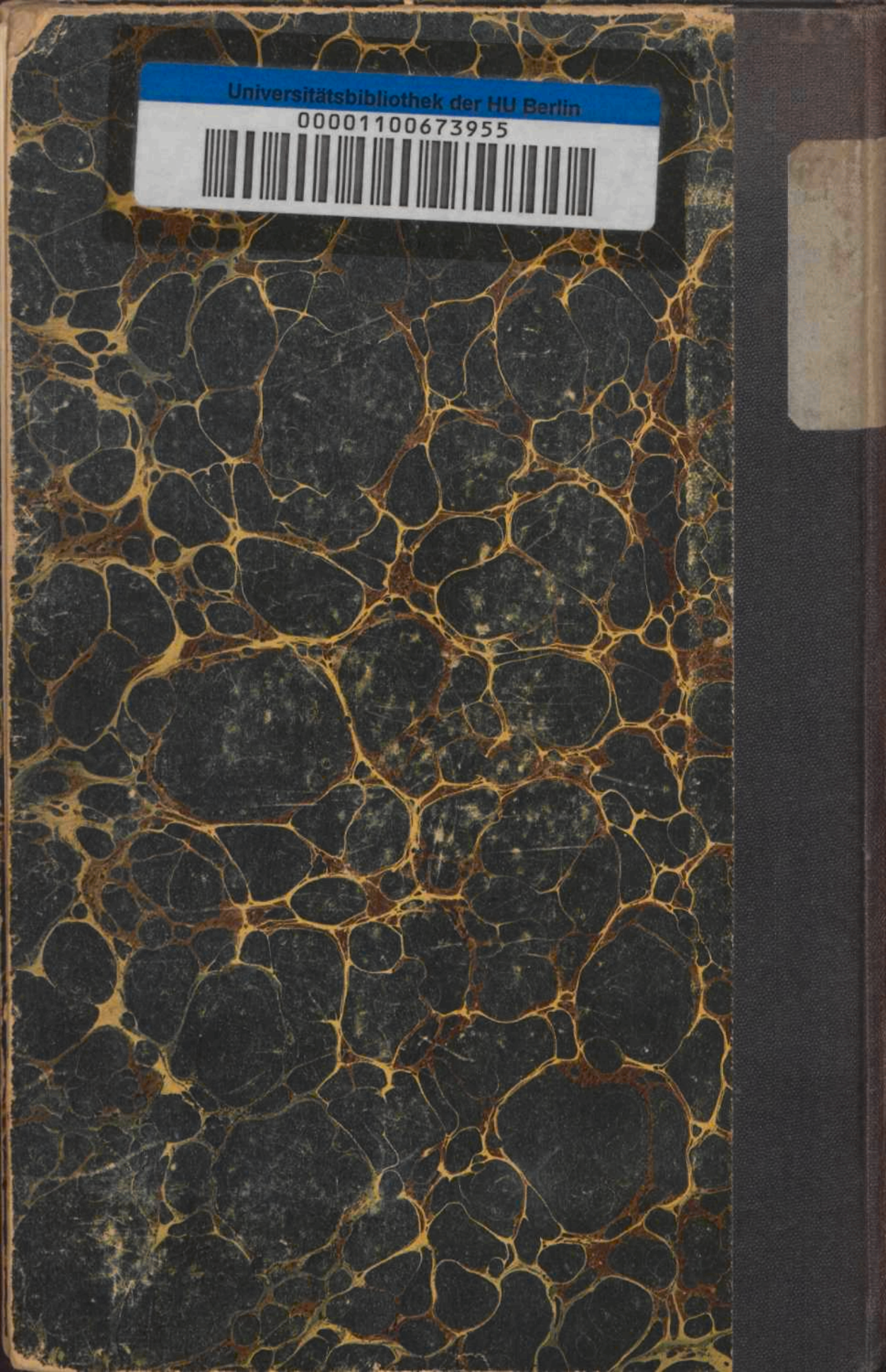
Auf dem Rückwege von Italien besuchte ich in Triest das Grab Johann Joachim Winkelmanns; eine würdige Ruhestätte hat der große Altertumsforscher hier inmitten der Ausgrabungen von Aquileja auf dem kleinen Lapidario civico gefunden. Lange verweilte ich ganz einsam auf dem alten eindrucksvollen Friedhof, legte Blumen auf sein Grab und las in Goethes Italienischer Reise, wo Winkelmann soviel Verehrung gezollt wird. Und als ich die stille Stätte verließ und zur Stadt hinabstieg, wo in der Locanda grande Winkelmann in seinem 51. Jahre von Arcangeli erdolcht worden war, einem jungen Italiener aus Pistoja, an dem er Gefallen gefunden hatte, dachte ich bei mir: „Nein, was du in dir fühltest, Johannes Winkelmann, und was den größten

Teil deiner Wesenheit bedingte, war nichts Schlechtes; nicht du, nicht die Natur, sondern das Recht ist im Unrecht", und zu mir sprach ich: „Es kann kein Unrecht sein, nach bestem Können zu wirken für die Ehre gestorbner, für den Frieden gegenwärtiger und kommender Menschen." —









Universitätsbibliothek der HU Berlin
00001100673955